

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 333/2023

Teningen, den 29. Dezember 2023

Federführender Fachbereich: Bürgermeister

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Gemeinderat (öffentlich)	09.01.2024	Beschlussfassung

Betreff:

Entscheidung über den Widerspruch zur Entscheidung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Festsetzung eines Zeitplans zur Schaffung einer Beigeordneten-Stelle, gem. § 43 Abs. 2 GemO BW

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Beschluss aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, **Tagesordnungspunkt 3** (Drucksache 317/2023 – Haushaltsplan 2024 und Wirtschaftsplan 2024 für die Wasserversorgung; Beratung der eingegangenen Anträge der Fraktionen und Gruppierungen), **Antrag Nr. 1** (Interfraktioneller Antrag auf Schaffung der Stelle eines/einer Beigeordneten), „**Terminplan** für Hauptsatzungsänderung und Wahl Beigeordneter 2024“ wird aufgehoben.

Erläuterung:

In der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2023 befasste sich der Gemeinderat mit dem interfraktionellen Antrag auf Schaffung der Stelle eines/einer Beigeordneten. Dies ist insoweit unproblematisch. Die Grundsatzentscheidung wurde getroffen und wird auch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung kommen.

In derselben Sitzung fasste das Gremium auf Antrag von Gemeinderat Christian Bader folgenden Beschluss mit dem Abstimmungsergebnis 13 Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme, drei Enthaltungen:

Terminplan für Hauptsatzungsänderung und Wahl Beigeordneter 2024

VA 24.01. Vorberatung Hauptsatzungsänderung, Geschäftskreise und Stellenausschreibung

GR 06.02. Beschlussfassung Hauptsatzungsänderung, Geschäftskreise und Stellenausschreibung

10.02. Ausschreibung der Stelle (Termin für Vorstellungsgespräche und Vorstellung im GR kann in der Ausschreibung schon angekündigt werden)

2 Monate Laufzeit Ausschreibung

09.04. Ende Ausschreibungsfrist

10.-12.04. Durchsicht Bewerbungen, Festlegung wer eingeladen wird

KW 17/24 Vorstellungsgespräche

GR 30.04. Wahl Beigeordneter

Der Bürgermeister wies bereits in der Sitzung darauf hin, dass der Beschluss wohl rechtswidrig ist. Er betonte auch, dass er den Wunsch des Gremiums auf eine zeitnahe Besetzung der Stelle respektiert. Allerdings sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Nachdem der Bürgermeister im Nachgang der Sitzung seine Rechtsauffassung nochmals überprüft hat, kam er zum Ergebnis, dass der Beschluss rechtswidrig ist.

Daraus ergab sich, dass der Bürgermeister verpflichtet ist, gem. § 43 Abs. 2 GemO BW rechtswidrigen Beschlüssen zu widersprechen.

§ 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW):

Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

Der Bürgermeister widersprach aufgrund seiner rechtlichen Verpflichtung und der sich aus der Rechtswidrigkeit zwingend ergebenden Rechtsfolge dem Beschluss am Freitag, dem 22. Dezember 2023, und berief innerhalb der Drei-Wochen-Frist eine Sitzung des Gemeinderates auf Dienstag, den 9. Januar 2024, ein.

Den Widerspruch begründete der Bürgermeister wie folgt:

Zum einen greift der Gemeinderat damit in die dem Gemeindeorgan „Bürgermeister“ ausschließlich zugewiesene Aufgabe der Festsetzung der Tagesordnung einer Sitzung ein. Zwar kann der Gemeinderat die Befassung mit einzelnen Punkten verlangen, allerdings hat er keine Befugnis, Tagesordnungen oder gar Termine festzusetzen.

Gleichzeitig beruft der Gemeinderat inzident eine Sitzung auf den 24. Januar 2024 (Verwaltungsausschuss) und den 6. Februar 2024 (Gemeinderat) ein. Damit greift er in den gem. § 34 GemO ausschließlich dem Bürgermeister zugewiesenen Geschäftskreis ein.

Des Weiteren gibt der Gemeinderat mit dem Beschluss Termine für die Durchsicht der Bewerbungen vor. Damit greift er in die Terminierung verwaltungsinterner Vorgänge ein. Dies ist ebenfalls gesetzeswidrig und widerspricht der Zuteilung der Zuständigkeiten. Die operative Leitung der Gemeindeverwaltung obliegt nicht dem Gemeinderat.

Nach dem Widerspruch setzte der Bürgermeister sich zur Klärung der weiteren Vorgehensweise mit der Kommunalaufsicht in Verbindung. Diese kam bei der Prüfung zu folgendem Ergebnis:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hagenacker,

ich nehme Bezug auf Ihre unten stehende Anfrage und das ergänzende Telefonat am 28.12.2023.

Nach unserer rechtlichen Prüfung verstößt der Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2023 bezogen auf den Inhalt bzw. die Beschlussfassung „Terminplan für Hauptsatzungsänderung und Wahl Beigeordneter 2024“ gegen die §§ 34 Abs. 1 und 44 Abs. 1 GemO und ist damit bezogen auf diesen Teil rechtswidrig. Nach § 34 GemO steht das Recht auf Einberufung des Gemeinderats zu einer Sitzung nach der gesetzlichen Kompetenzverteilung ausschließlich dem Bürgermeister als Vorsitzendem des Gemeinderats zu, er ist der „Herr der Tagesordnung“. Zwar eröffnet das sog. „Minderheitenrecht“ nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO dem Gemeinderat die Möglichkeit, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu bringen, vorliegend handelt es sich jedoch nicht um einen einzelnen sachlich abgegrenzten TOP, sondern um die Festlegung einer zeitlich definierten Abfolge von Sitzungsterminen und verschiedenen definierten Aufgaben im Zusammenhang mit der Bestellung eines Beigeordneten, die nicht der Organzuständigkeit des Gemeinderats unterliegen. Es handelt sich nach unserer Einschätzung vielmehr um Aufgaben, die der inneren Organisation zuzurechnen sind und damit nach § 44 Abs. 1 GemO eindeutig und nicht beschränkbar in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen.

Gegen diesen gesetzeswidrigen Beschlussteil haben Sie mit E-Mail vom 22.12.2023 gegenüber dem Gemeinderat Widerspruch nach § 43 Abs. 2 GemO eingelegt und zeitgleich entsprechend der Vorgabe in § 43 Abs. 1 Satz 4 GemO zu einer erneuten Sitzung innerhalb der 3-Wochen-Frist auf den 09.01.2024 eingeladen. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung sehen wir keine Möglichkeit, von dieser erneuten - und nach § 35 Abs.1 GemO öffentlichen - Sitzung abzusehen. Sowohl der Wortlaut („hat spätestens drei Wochen nach der ersten Beschlussfassung stattzufinden“) als auch Sinn und Zweck (GR muss nochmals über den gesetzeswidrigen Beschluss beraten und erneut Beschluss fassen) lassen keine Ausnahme erkennen, zumal der Widerspruch bei ungenutztem Verstreichen der Frist gegenstandslos würde (vgl. Kunze/Bonner/Katz, § 43 Rn. 6, 11).

Da Sie verpflichtet sind, den Grundsatzbeschluss umzusetzen, erscheint es sachgerecht, die weiteren konkreten Schritte zunächst mit der Verwaltung zu planen und den Gemeinderat anschließend in Kenntnis zu setzen.

Freundliche Grüße
Petra Helbig
Amtsleitung
Kommunal- und Prüfungsamt

Da der Beschluss rechtswidrig ist, ist er aufzuheben. Die Gemeindeordnung kennt entsprechend keine andere Rechtsfolge.